



II, 2014

Mandanteninformation

Wer betrügt, fliegt

Das Oder-Konto – die verkannte Gefahr

Typische Risikobereiche der Umsatzsteuer

Steuerabzug nach § 50a EStG

E-Bilanz

Neues zur privaten Pkw-Nutzung

Haushaltsnahe Dienstleistungen
und Handwerkerleistungen

„Hilfe, sind wir eine Bank?“

Wirksamkeit einer sog. Kopplungsklausel

Ruhestand im Ausland?

Verkaufspreisempfehlungen,
Preisabsprachen und Preisbindungen

Risiken beim Abschluss
von Teilzahlungsvereinbarungen

Jetzt preiswert .eu-Domains durchsetzen

Drohende Nachzahlungen für die EEG-Umlage

Steuern ohne Steuern

Darlehen, die verpflichten

Steuern

Recht

Wirtschaftsprüfung



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die GroKo ist seit mehr als 100 Tagen im Amt – Zeit für eine Zwischenbilanz. Angesichts aktueller außenpolitischer Herausforderungen scheint der von gegenseitigen Geschwätzigkeitsvorwürfen geprägte turbulente Start fast vergessen. Auffällig unauffällig und mutlos wirkt allerdings das Handeln der Koalitionspartner bei den Themen, die für unser Land zukunftsweisend sind. Energiewende, Fachkräftemangel, Arbeitsmarktreformen..., kurzum: die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Dabei könnte die Ausgangslage für große Reformen kaum besser sein: eine überwältigende parlamentarische Mehrheit und rund 325 Mrd. € geplante steuerliche Mehreinnahmen in den nächsten fünf Jahren.

„Steuervereinfachung ist eine Daueraufgabe“, so der Koalitionsvertrag. Für Ernüchterung sorgt allerdings ein Blick in den aktuellen Gesetzesentwurf, der einem Sammelsurium vieler Einzelmaßnahmen gleicht und mit „Steuerpolitik der kleinen Schritte“ eine treffendere Überschrift gefunden hätte. Realiter kann jedenfalls von Steuervereinfachung keine Rede sein.

Dass dringender Handlungsbedarf besteht, zeigen aktuelle Zahlen: Dank der schleichenden Steuererhöhung, „kalte Progression“ genannt, nimmt der Fiskus allein in 2014 ca. 770 Mio. € mehr ein, bis 2018 sollen es 28 Mrd. € (!) werden. Dass es auch anders geht, zeigt die Reform der Abgeordnetenversorgung – blitzschnell, innerhalb einer Woche, wurden die Diäten erhöht. Mit Blick auf die Absichtsbekundungen im Koalitionsvertrag darf der GroKo daher nach 100 Tagen ein römisches Rechtssprichwort in Erinnerung gerufen werden: „Plus est in re quam in existimatione: Es gilt, was ist, nicht was geschwätzt wird.“ Große Reformen anstelle großzügiger Wohltaten – so könnte der Wunsch an die weitere Regierungszeit formuliert werden. Die Zukunft der Selbstanzeige, die E-Bilanz-Anforderungen, Risikobereiche der Umsatzsteuer – neben diesen enthält diese Ausgabe viele weitere aktuelle Themen. Wir wünschen Ihnen eine interessante und anregende Lektüre.

Dr. Ahmet Yilmaz

Steuern

02 – 12

Wer betrügt, fliegt

Das Oder-Konto – die verkannte Gefahr

Typische Risikobereiche der Umsatzsteuer

Steuerabzug nach § 50a EStG

E-Bilanz

Neues zur privaten Pkw-Nutzung

Haushaltsnahe Dienstleistungen
und Handwerkerleistungen

Recht

13 – 18

„Hilfe, sind wir eine Bank?“

Wirksamkeit einer sog. Kopplungsklausel

Ruhestand im Ausland?

Verkaufspreisempfehlungen,
Preisabsprachen und Preisbindungen

Risiken beim Abschluss
von Teilzahlungsvereinbarungen

Jetzt preiswert .eu-Domains durchsetzen

Wirtschaftsprüfung

19 – 22

Drohende Nachzahlungen
für die EEG-Umlage

Steuern ohne Steuern

Darlehen, die verpflichten

Aus der IT-Welt

BYOD



Wer betrügt, fliegt

Zukunft der Selbstanzeige

Seit einiger Zeit flattern Kontoinhabern in der Schweiz und in Liechtenstein Schreiben von Banken zu, die entweder eine Bestätigung des Steuerberaters verlangen, wonach die Kontobeziehung mit den entsprechenden Erträgen den deutschen Steuerbehörden offengelegt werden können, oder falls diese Bestätigung nicht erfolgt, die Beendigung der Bankbeziehung ankündigen. Dieser Schritt wird dann auch vollzogen. Es ist ein Irrglaube, dass die Banken sich etwa auf der Basis einer neuen Unternehmenskultur so verhalten. Der schlichte Grund ist, dass das Netzwerk staatlicher internationaler Auskunftvereinbarungen immer enger wird und die Gefahr von Strafen für Beihilfe von Steuerhinterziehung, wie man in den USA gesehen hat, weiter steigt und bis zum Entzug der Banklizenz gehen kann.

Ähnlich verhält es sich mit der Selbstanzeige, die nach den jüngsten spektakulären Fällen immer mehr im Blickpunkt von Gerechtigkeitsüberlegungen steht. Auch hier entwickelt sich bei den Bürgern keine neue Abgabekultur. Es ist die schlichte Sorge vor der erhöhten Aufdeckungsgefahr. Reue wird erst dann bekundet, wenn man entdeckt ist. Das Verschweigen von Erträgen aus Auslandskonten ist genauso eine Straftat wie z.B. die Schwarzarbeit.

Die Rechtslage heute sieht wie folgt aus:

Die strafbefreiende Nachmeldung nach § 371 AO („Selbstanzeige“) bezieht sich auf die Steuern, die noch nicht der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung unterlegen haben. Die strafrechtliche Verfolgungsfrist beträgt 5 Jahre. Dagegen steht die steuerliche Festsetzungsverjährung von 10 Jahren. Die Selbstanzeige muss vollständig sein. Wenn z.B. ein weiteres Konto besteht, bei dem die Einnahmen nicht versteuert worden sind, ist, falls das Finanzamt dieses erkennt, die Selbstanzeige nicht wirksam. Weitere Voraussetzung für die Selbstanzeige ist, dass die Nachzahlung fristgerecht erfolgt. Schließlich darf kein sog. Sperrgrund vorliegen: Die Tat darf seitens der Finanzverwaltung noch nicht entdeckt sein.

Die Diskussion um die Selbstanzeige wird nach dem Fall Hoeneß populistisch geführt. Dem Staate die notwendigen Mittel vorzuenthalten, sei gemeinschädlich und ein „Verbrechen“ wie jedes andere Verbrechen auch. Es ist richtig, dass derjenige der Steuern hinterzieht, eine Straftat begeht. Es gibt im Strafrecht den Begriff der tätigen Reue, der als Strafaufhebungsgrund bzw. Strafmilderungsgrund in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen gilt. Bei der tätigen Reue muss der Täter nach Abschluss der Tathandlung durch sein Bemühen den Eintritt des Erfolges verhindern. Der Täter muss den Erfolg in jedem Falle freiwillig verhindert haben wollen. Bei vollendeten Taten wie der Steuerhinterziehung kommt ohne die Regelung der Selbstanzeige allenfalls eine Strafmilderung in Betracht. Eigentlich gibt es nur die gerechte Lösung, denjenigen, der gegen ein Strafgesetz verstößt, indem er Steuern hinterzieht, zu bestrafen. Die Begründung der Selbstanzeige, dem Steuerhinterzieher den Weg in die Steuerehrlichkeit zu eröffnen, ist blanker Hohn. Es geht dem Staat nur um eines: so schnell und so einfach wie möglich an das hinterzogene Geld zu kommen. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die derzeitigen Regierungsparteien die Selbstanzeige verschärfen wollen, indem die Strafverfolgungsverjährung auf 10 Jahre erweitert werden und die Grenze für Strafzuschläge bei einer verkürzten Steuer von € 50.000,00 (Schwellenwert) je Veranlagungsjahr von derzeit 5% erhöht und die Summe von € 50.000,00 vermindert werden soll. Entwaffnend ist in diesem Zusammenhang die Aussage des SPD-Finanzministers in Rheinland-Pfalz, Carsten Kühl: „Wir wollen volle Staatskassen, nicht volle Gefängnisse“.





Wer betrügt, fliegt

Zukunft der Selbstanzeige

> Eine faire und gerechte Lösung sähe m. E. so aus, dass das Institut der Selbstanzeige bis zum 31.12.2014 unverändert bestehen bleibt und dann ersatzlos entfällt. Wer will, kann dann noch den gewünschten Weg in die Steuerehrlichkeit suchen; wer dieses nicht will, läuft Gefahr entdeckt und bestraft zu werden. Der Gesetzgeber hat für Aufdeckung selbst Sorge zu tragen, denn er ist letztlich mit seinem Strafmonopol für die Durchsetzung seiner Gesetze verantwortlich. Dieses kann z.B. durch Erweiterung internationaler Auskunftsklauseln geschaffen werden. Wie will man einem normalen Steuerbürger klar machen, dass Google und Co. in Deutschland tätig sind, hier aber faktisch keine Steuern zahlen? Hier liegt die Aufgabe der Politik darin, das nationale Steuerverkommen mit zugegebenerweise mühsam zu verhandelnden internationalen Steuerabkommen zu sichern. Der Ankauf von CDs ist kein erstrebenswertes Mittel, auch wenn dieser Ankauf gerade vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 24.02.2014 (VGH B 26/13) mit Einschränkungen, von denen in keiner Talk-Show gesprochen wird, zugelassen worden ist. Wenn dann der Steuerhinterzieher ab 2015 auch als Straftäter behandelt wird, muss dieses in voller Konsequenz geschehen, d.h. das Zeugnisverweigerungsrecht gilt dann auch für den Steuerhinterzieher, auch wenn es schwieriger wird, entsprechende Steuerstraftaten nachzuweisen.

Jeder Steuerzahler wird die Zahlung von Steuern nicht mit Begeisterung aufnehmen. Dennoch hat er Verständnis, dass für notwendige Staatsaufgaben auch Steuern bezahlt werden müssen. Die Rente mit 63, die sog.



„Herdprämie“ oder die sog. Mütterrente, die mit dem Hinweis auf Gerechtigkeit, eigentlich jedoch als Kompromiss zur Aufrechterhaltung der Großen Koalition, verabschiedet werden soll, ist eine Geldvernichtungsaktion zu Lasten zukünftiger Generationen. Von den Steuervernichtungsaktionen Berliner Flughafen, Nürburgring oder Elbphilharmonie soll gar nicht erst gesprochen werden. Eine veränderte Abgabekultur kann sich nur ergeben, wenn das Verständnis für Steuergerechtigkeit steigt. Dazu gehören ein einfacheres Steuerrecht und insbesondere auch eine von den Bürgern akzeptierte Ausgabekultur. Der Steuerhinterzieher schädigt uns alle; der Politiker, der Geld verschwendet schädigt uns genauso.



Dr. Bernd Wehberg

Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht

dr.wehberg@wehberg.de



Das Oder-Konto – die verkannte Gefahr

Gemeinsamer Tisch, gemeinsames Bett, gemeinsames Konto?

Ein Dauerbrenner

Die schenkungsteuerrechtliche Beurteilung von Zuwendungen unter Ehegatten ist trotz höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Dauerbrenner. Praktisch besonders bedeutsam sind seit jeher Sachverhalte im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung eines sog. Oder-Kontos bzw. Oder-Depots sowie die schenkungsteuerliche Behandlung von Vermögensverschiebungen, die ein Ehegatte während bestehender Ehe mit dem Ziel vornimmt, dem anderen – i.d.R. nicht oder in geringerem Umfang erwerbstätigen – Ehegatten den Aufbau einer eigenen Altersvorsorge zu ermöglichen.

Beraterbank?

Obwohl mittlerweile viele Banken steuerrechtlich sensibilisiert sind, wird Kunden, die ihrem Ehegatten eine Verfügungsbefugnis über „ihr“ Konto einräumen möchten, empfohlen, ein Konto zu eröffnen, dessen gemeinsame Inhaber die Ehegatten mit der Maßgabe sind, dass im Außenverhältnis zum kontoführenden Kreditinstitut beide jeweils einzeln über das Konto verfügen können. Dass Vermögenstransfers in Form von Kontobewegungen potenzielle schenkungsteuerliche Anknüpfungspunkte bieten können, wird dem überwiegenden Teil der Kunden bisweilen erst im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung bewusst.

Die unerfreuliche Post des Finanzamts beruht dabei auf der in Verwaltungskreisen weit verbreiteten Neigung, bei Nichtvorlage schriftlicher Vereinbarungen oder sonstiger eindeutiger Anhaltspunkte auf die Hilfs- bzw. Auslegungsregelung des § 430 BGB zurückzugreifen, zufolge derer die jeweils einzelverfügungsbefugten Ehegatten im (Innen-)Verhältnis zu gleichen Teilen berechtigt sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Das Innenverhältnis zählt.

Maßgebend ist danach, ob und inwieweit die Ehegatten ihre ggü. der Bank bestehende Mitberechtigung am Oder-Konto intern entweder schriftlich oder mündlich ausdrücklich geregelt haben.

Da Ehepartner vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Verbundenheit sich häufig nicht an die Schriftformerfordernis halten, ist die Finanzverwaltung in vielen Fällen auf eine Würdigung der äußeren Umstände und Verhaltensweisen beschränkt. Sind keine objektiven Anhaltspunkte ersichtlich, die einen Rückschluss auf die ausschließliche Berechtigung des einzahlenden Ehegatten im Innenverhältnis zulassen, kann eine freigebige und somit schenkungsteuerpflichtige Zuwendung vorliegen.

Dieser Weg ist notwendig.

Im Fall eines existenten Oder-Kontos empfiehlt es sich daher mündliche oder gar nur konkludent getroffene Vereinbarungen im Nachhinein schriftlich zu dokumentieren. Für noch ausstehende Kontoeröffnungen sollten Ehepartner anstelle eines Gemeinschaftsdepots besser zwei Einzeldepots mit gegenseitiger Bevollmächtigung einrichten. Denn die klaren Eigentumsverhältnisse helfen sowohl bei einfachen Wertpapierübertragungen auf Dritte als auch im Nachlassfall. Der gemeinsam zustehende Sparerpauschbetrag über 1.602 € findet – bei entsprechendem Antrag – auch hier volle Berücksichtigung.



Rainer Störing

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

stoerring@wehberg.de



Schwerpunktthema Umsatzsteuer

– Typische Risikobereiche (Teil 1)

Zum Hintergrund – aktuelle Zahlen

Die Umsatzsteuer ist die mit weitem Abstand aufkommensstärkste Steuer. Von den ca. 600 Mrd. EUR Steuereinnahmen, die im Jahr 2012 in die Bundeskasse gespült wurden, entfielen alleine auf die Umsatzsteuer nahezu 195 Mrd. EUR. Zum Vergleich: Auf die Erbschaftsteuer, deren Abschaffung immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen ist, entfielen gerade einmal 4,3 Mrd. EUR. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch ebenso bemerkenswert: Es wird davon ausgegangen, dass alleine in Deutschland jährlich ca. 17 Mrd. EUR an Steuerausfällen aufgrund betrügerischer Umsatzsteuerkarusselle zu verzeichnen sind.

Die Folgen dieser Entwicklungen zeigen sich nicht zuletzt in der Erweiterung der Reverse-Charge-Verfahren, vermehrter Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und vor allem elektronischer Prüfungen. Der verstärkte Prüfungseinsatz wird durch aktuelle Statistiken belegt: Das Mehrergebnis aus Umsatzsteuer-Sonderprüfungen lag in 2012 bei 2,3 Mrd. EUR, während Steuerfahnder zusätzlich mehr als 2 Mrd. EUR an Umsatzsteuer-Mehreinnahmen eintreiben konnten. Da die Betrugskarusselle immer komplexer werden, die Täter immer „professioneller“ und in aller Regel innerhalb eines weit gespannten internationalen Netzes mit Strohmännern, sog. „Missing Traders“, agieren, ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Prüfungsintensität auch in Zukunft erheblich erweitern wird.

Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis

Während die Anzahl der mit betrügerischer Absicht agierenden „Unternehmer“ verschwindend gering ist, ist der Schaden, den diese durch Umsatzsteuerkarusselle verursachen, ganz erheblich und trifft die ganz große Mehrzahl an steuerrechtlichen Unternehmern. Diese müssen nämlich in der Praxis die immer komplexer werdenden Vorgaben des Gesetzgebers umsetzen, die dieser nicht selten mit dem Ziel der Betrugsbekämpfung verabschie-

det – man denke etwa an die „Gelangensbestätigung“. Die zunehmende Formalisierung der Umsatzsteuer birgt große Risiken für alle Unternehmen, gerade auch weil Umsatzsteuervorgänge Massenvorgänge sind.

Bisweilen lässt sich in der Unternehmenspraxis vielfach feststellen, dass die Umsatzsteuer oftmals nicht im Fokus der Betrachtung steht, wenn es um die Beleuchtung der Unternehmensrisiken geht. Ein Erklärungsansatz dürfte sein, dass die Umsatzsteuer oftmals als „durchlaufender Posten“ gesehen wird. Dass sich die Umsatzsteuer systembedingt nicht für steuerliche Spar- und Gestaltungsmodelle eignet, liegt auf der Hand. Eine Besonderheit der Umsatzsteuer liegt nämlich darin, dass sie nur schwarz oder weiß, richtig oder falsch, kennt. Selbst wenn sich mit der Umsatzsteuer keine Steuerersparnis erzielen lässt, drohen ganz erhebliche Umsatzsteuernachzahlungen, wenn die einschlägigen Vorschriften nicht hinreichend beachtet werden.

Typische umsatzsteuerliche Risikobereiche

Für einen Umsatzsteuerprüfer sind in aller Regel folgende Bereiche von Interesse: steuerfreie Ausgangsumsätze, Sachverhalte mit Auslandsbezug sowie der Vorsteuerabzug. Zu den typischen umsatzsteuerlichen Risikobereichen gehören daher

- *Lieferungen ins Ausland,*
- *Reihengeschäfte mit Auslandsbezug,*
- *Dienstleistungen mit Auslandsbezug sowie*
- *der Vorsteuerabzug*

Die o.g. Risikobereiche lassen sich wie folgt konkretisieren:

Risikobereich: Lieferungen ins Ausland

Der Gesetzgeber gewährt für Warenlieferungen ins Ausland grundsätzlich eine Befreiung von der Umsatzsteuer. Vorausgesetzt wird allerdings, dass der liefernde Unternehmer die erforderlichen Nachweise erfüllt. Kann der Nachweis nicht geführt werden, besteht das Risiko, dass das Finanzamt die zunächst steuerfrei fakturierten Lieferungen nachträglich steuerpflichtig stellt – eine

MISSBRAUCH AUSLAND UST PRÜFUNGEN ERSPARNIS WAREN GESTALTUNG NACHWEISE LIEFERUNG ATLAS PRAXIS EXPORT RISIKEN

für eine Exportnation äußerst nachteilige Konsequenz. Die zutreffende Nachweisführung ist daher von besonderer Bedeutung.

Die Frage der Nachweisführung und die in diesem Zusammenhang an die liefernden Unternehmer zu stellenden Anforderungen beschäftigen den Gesetzgeber, die Finanzverwaltung, die Gerichte sowie die Unternehmenspraxis seit Jahren. Die Herausforderung besteht darin, einerseits den Missbrauch wirksam zu bekämpfen, indem betrügerischen Unternehmern die Steuerbefreiung nicht gewährt wird. Andererseits darf die Abwicklung der Exporte für die ganz große Mehrzahl der Unternehmer nicht unnötig erschwert werden.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen sowie Umsatzsteuer-Sonderprüfungen wird die Frage der Nachweisführung immer häufiger aufgegriffen und geprüft, ob die Steuerfreiheit zu Recht in Anspruch genommen wurde. Hier drohen im Falle einer nachträglichen Versagung der Umsatzsteuerbefreiung sehr empfindliche Nachzahlungen, die mehrere Jahre betreffen und damit entsprechende Zinszahlungen zur Folge haben können.

Die Nachweiserfordernisse bei Warenlieferungen ins Ausland sind davon abhängig, ob eine Ausfuhr, d.h. eine Lieferung in das sog. Drittland, oder eine innergemeinschaftliche Lieferung, d.h. eine Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat der EU, vorliegt. In beiden Fällen wird zwischen den Buch- und den Belegnachweisen unterschieden.

Beruft sich der Unternehmer auf die Steuerbefreiung für Auslandslieferungen, hat er grundsätzlich den Nachweis darüber zu erbringen, dass eine physische Warenbewegung ins Ausland erfolgt ist. Im Zusammenhang mit Lieferungen ins Drittland wird die Warenbewegung im Grundsatz durch amtliche Zollbelege geführt. In fast allen Fällen besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System), das die schriftliche Ausfuhranmeldung durch eine elektronische ersetzt hat. Vom elektronischen Ausfuhrverfahren gibt es einige Ausnahmen, die das Zollrecht vorsieht.

Bei Lieferungen ins EU-Ausland hat der Lieferant neben dem Nachweis der physischen Warenbewegung auch den Nachweis darüber zu führen, dass der Erwerber ein Unternehmer ist, der die Lieferung für sein Unternehmen erworben hat. Dieser Nachweis wird über die USt-IdNr. des Abnehmers geführt – ein oftmals neuralgischer Punkt des Buchnachweises, wie die Praxis zeigt. Der belegmäßige Nachweis darüber, dass die Warenlieferung tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde, wird bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Regelfall durch eine Gelangensbestätigung bzw. durch Alternativnachweise geführt.

Zwischenfazit zum Risikobereich „Lieferungen ins Ausland“

Unternehmen sollten sicherstellen, dass die Buch- und Belegnachweispflichten im Zusammenhang mit umsatzsteuerbefreiten Exporten vollständig erfüllt werden, um das Risiko erheblicher Umsatzsteuernachzahlungen zu vermeiden. Nicht selten steht in den Fällen, in denen die Nachweispflicht nicht erfüllt wird, auch der Vorwurf einer Steuerverkürzung oder sogar Steuerhinterziehung im Raum. Aus umsatzsteuerlicher Sicht besonders riskant sind Geschäfte mit Neukunden sowie sog. Abhofälle, wenn also der Transport der Ware nicht durch den Lieferanten oder durch eine von ihm beauftragte Spedition erfolgt.

*(Der Beitrag wird in der
folgenden Ausgabe fortgeführt.)*



Dr. Ahmet Yilmaz

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

yilmaz@wehberg.de



Steuerabzug nach § 50a EStG

Eine in der Praxis oft übersehene Vorschrift

Was fällt unter § 50a EStG?

Ausländische natürliche oder juristische Personen unterliegen mit ihren in Deutschland erzielten Einkünften i.S.d. § 49 EStG der beschränkten Steuerpflicht. Nach § 50a EStG wird die Steuer für bestimmte Einkünfte im Wege des Steuerabzugs erhoben, d.h. der Schuldner der Vergütung hat den Steuerabzug für Rechnung des in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers vorzunehmen und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen.

Die Einkommensteuer wird im Wege des Steuerabzugs für folgende Zahlungen an ausländische Vergütungsgläubiger erhoben:

1. künstlerische, sportliche, artistische und unterhalten-
de Darbietungen, die im Inland ausgeübt werden,
2. die inländische Verwertung der unter Nr. 1 genannten
Darbietungen,
3. Vergütungen für die Überlassung von Rechten,
insbesondere die Überlassung gewerblicher Schutz-
rechte sowie die Überlassung von gewerblichen,
technischen und wissenschaftlichen Erfahrungen und
4. die Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats,
des Verwaltungsrats oder des Beirats sowie sonstiger
Personen, die mit der Überwachung der Geschäfts-
führung beauftragt sind.

Der Anwendungsbereich des § 50a EStG ist damit recht weit gehalten. Die Vergütung eines Künstlers, der auf der Weihnachtsfeier auftritt, ist ebenso von der Pflicht zum Steuerabzug umfasst, wie regelmäßige Zahlungen für Patente und Lizenzen sowie die Vergütungen für die Überwachung der Geschäftsführung durch einen Beirat oder Aufsichtsrat. Vor allem im Bereich der Nutzungsüberlassung in Form von Patenten und Lizenzen aber auch bei der Überlassung von technischen oder

wissenschaftlichen Erfahrungen werden die sich aus § 50a EStG ergebenden Pflichten in der Praxis häufig nicht beachtet.

Vergütungen für die Nutzungsüberlassung von Rechten

Sowohl Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung geschützter als auch ungeschützter Rechte unterliegen dem Steuerabzug. Geschützte Rechte sind insbesondere Urheberrechte i.S.d. UrhG und gewerbliche Schutzrechte, also z.B. Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster sowie Warenzeichen. Unter die ungeschützten Rechte (Know-how) fallen gewerbliche, technische, wissenschaftliche und ähnliche Erfahrungen, Kenntnisse und Tätigkeiten. Ob der Nutzungsüberlassung ein Lizenzvertrag zugrunde liegt oder nicht, ist unbeachtlich, denn es kommt nur auf die tatsächliche Nutzung und das Zahlen eines entsprechenden Entgelts an. Betroffen sind nur zeitlich begrenzte Nutzungen, d.h. Veräußerungen (Vollrechtsübertragungen) unterliegen nicht dem Steuerabzug.

Bemessungsgrundlage und Höhe des Steuerabzugs

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug sind die Bruttoeinnahmen unter Einschluss sämtlicher geleisteter Vergütungen ohne Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Aufgrund des bei der Umsatzsteuer in der Regel zur Anwendung kommenden sog. Reverse-Charge-Verfahrens gehört die Umsatzsteuer nicht zu den Einnahmen. Eine Geringfügigkeitsgrenze ist nicht vorhanden. Der Steuersatz beträgt in der Regel 15% zzgl. 5,5% SolZ, insgesamt also 15,825%. Für die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder des Beirats beträgt der Steuersatz 30% zzgl. 5,5% SolZ, mithin 31,65%.

GESCHMACKSMUSTER PATENTE KONTROLLMELDEVERFAHREN
LIZENZ VERGÜTUNG
 ÜBERLASSUNG GEBÜHREN
 NUTZUNG RECHTE WARENZEICHEN
 FREISTELLUNG REVERSE
 CHARGE

Entstehung, Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Abzugsteuer

Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Leistungserbringer zufließt. Mit Entstehung der Steuer hat der Leistungsempfänger den Steuerabzug vorzunehmen, d.h. an den Gläubiger ist nur die um den Steuerabzug verminderte Vergütung auszus zahlen. Der Steuerabzug erfolgt dabei auf Rechnung des Gläubigers der Vergütung. Die in einem Kalendervierteljahr einbehaltene Steuer hat der Schuldner der Vergütung bis zum zehnten Tag des folgenden Monats elektronisch anzumelden und an das BZSt abzuführen.

Auf Basis der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossen hat, kann das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt sein. Der Vergütungsschuldner kann den Steuerabzug jedoch nur anhand des reduzierten Steuersatzes vornehmen, wenn der Steuerpflichtige eine Freistellungsbescheinigung gem. § 50d Abs. 2 EStG vorlegt. Die Beantragung der Bescheinigung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim BZSt. Darüber hinaus besteht im Zusammenhang mit Vergütungen für die Übertragung von Rechten für den Vergütungsschuldner die Möglichkeit zur Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren, sofern die Zahlungen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten. Die Vereinfachung gegenüber dem formellen Freistellungsverfahren besteht darin, dass der sonst erforderliche Antrag des ausländischen Vergütungsgläubigers auf Freistellung und die Bestätigung seiner ausländischen Steuerbehörde über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Steuerentlastung nach dem DBA entfällt.

Steuerbescheinigung

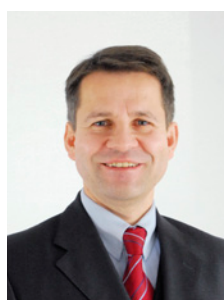
Der Schuldner der Vergütung ist verpflichtet, dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung zu erteilen. Hierfür kann ein vom BZSt zur Verfügung gestelltes Muster verwendet werden.

Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen in der EU

Werden die Vergütungen für die Nutzungsüberlassung von Rechten von einem deutschen Unternehmen oder einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaats der EU bzw. der Schweiz an ein verbundenes Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates der EU bzw. der Schweiz gezahlt, wird der Steuerabzug auf Antrag nicht erhoben. Der Antrag wird beim BZSt gestellt.

Folgerungen für die Praxis

Die o.a. Regelungen stehen regelmäßig nicht im Mittelpunkt des Interesses und sind insofern in der letzten Zeit vermehrt Gegenstand von Feststellungen im Rahmen von Betriebsprüfungen geworden. Betroffene Unternehmen sollten dies daher zum Anlass nehmen, regelmäßig insbesondere die Entrichtung von Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen im Hinblick auf eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland zu überprüfen. Ansonsten besteht für die Schuldner der Vergütung, d.h. z.B. die Lizenznehmer, das Risiko erheblicher Steuernachzahlungen, da das Finanzamt diese in Haftung nehmen kann.



Prof. Dr. Robert Gröning

Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater,
 Fachberater für Internationales
 Steuerrecht

groening@wehberg.de



E-Bilanz

Die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung

Unternehmen sind dazu angehalten, ihre Bilanz und GuV für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2012 begonnen hat, also in der Regel für das Jahr 2013, auf elektronischem Weg an ihr zuständiges Finanzamt zu übermitteln.

Wozu dient das Ganze?

Vordergründig wird die Übermittlungspflicht mit der Entlastung der Unternehmen und der Finanzverwaltung von Bürokratiekosten und der vereinfachten Kommunikation zwischen Unternehmen und Fiskus begründet.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der neue Datenbestand auf Seiten der Finanzbehörden zukünftig dazu genutzt wird, Unternehmen gleicher Branchen miteinander zu vergleichen und die Fallbearbeitung rechnergestützt unter anderem von steuerlichen Risikogesichtspunkten abhängig zu machen. Damit einhergehend soll sich die Effizienz von Betriebsprüfungen erhöhen, da die Finanzverwaltung das Datenmaterial hinsichtlich risikoreicher Prüffelder nutzen wird.

Was wird übermittelt?

Einzureichen ist der komplette Jahresabschluss, bei Kapital- und diesen gleichgestellten Personenhandels-gesellschaften zusätzlich der Anhang und evtl. ein Lagebericht. Weichen die handelsrechtlichen Ansätze von den steuerlichen ab, was bei den meisten Unternehmen der Fall ist, ist entweder eine Überleitungsrechnung auf die steuerlichen Werte oder eine Steuerbilanz einzureichen.

Wie wird übermittelt?

Ein Erfassungstool zur manuellen Eingabe und Übermittlung der E-Bilanz-Daten wird von Seiten der Finanzverwaltung nicht zur Verfügung gestellt. Vielmehr müssen die jeweiligen Softwareanbieter der Buchhaltungssysteme für die verpflichteten Unternehmen entsprechen-



de IT-Tools zur Verfügung stellen. Übermittelt werden die Jahresabschlussdaten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Taxonomie) im XBRL-Format, eine gängige Sprache im Bereich der Finanzberichterstattung. Bei der Taxonomie handelt es sich um ein gegliedertes Datenschema, vergleichbar mit einem Kontenrahmen, bestehend aus Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungspositionen, die zumindest teilweise befüllt werden müssen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Gliederungstiefe der Taxonomie weit über das bei den meisten Unternehmen in den Buchhaltungen vorhandene Zahlenmaterial hinausgeht und so Anpassungen am eigenen Kontenplan und am zukünftigen Buchungsverhalten notwendig sein können.

Folgen für die Praxis

Unternehmen sollten sich frühzeitig mit dem Projekt „E-Bilanz“ befassen und die verbleibende Zeit bis zur erstmaligen Übermittlung an die Finanzverwaltung nutzen, um notwendige Veränderungen im Rechnungswesen als auch in der IT-Umgebung anzustoßen. Dazu gehören z.B. die Themen Buchungsverhalten, Tiefe des Kontenplans, Anforderungen an die Buchhaltungssoftware, rechtsformspezifische Besonderheiten. Soll die Übermittlung durch den Steuerberater erfolgen, ist auch hier eine rechtzeitige Abstimmung anzuraten. Die Finanzverwaltung hat jedenfalls klargestellt, dass auf die elektronische Übermittlung nur in Fällen wirtschaftlicher oder persönlicher Unzumutbarkeit, d.h. in absoluten Ausnahmefällen, verzichtet wird.



Benedikt Nöthling

B.A., Steuerfachangestellter

noethling@wehberg.de



Neues zur privaten Pkw-Nutzung

Besteuerung der Nutzungsmöglichkeit?!

Kürzlich hat der BFH über zwei Fälle entschieden, die die Besteuerung des Nutzungsvorteils aus der Kfz-Gestellung durch den Arbeitgeber bzw. die private Pkw-Nutzung eines Gesellschafter-Geschäftsführers zum Gegenstand hatten.

Bisherige Regelung

Bisher wurde eine private Pkw-Nutzung angenommen, wenn dem Arbeitnehmer die private Nutzung vertraglich genehmigt wurde oder der Arbeitnehmer das Fahrzeug aufgrund anderer Abreden privat nutzen durfte. Der Anscheinsbeweis, dass eine private Nutzung auch tatsächlich stattfindet, konnte durch einen geeigneten Gegenbeweis entkräftet und die Besteuerung eines Nutzungsvorteils vermieden werden.

Neue BFH-Rechtsprechung

Der BFH hat nunmehr geurteilt, dass allein die Möglichkeit der Privatnutzung eines Firmenwagens grundsätzlich zu einem Nutzungsvorteil führt und somit der Zufluss von Arbeitslohn fingiert wird. Ein Gegenbeweis, wie bisher möglich, kann nicht mehr erbracht werden. Der Zufluss des Arbeitslohns in Form der Fahrzeugüberlassung kann nur noch vermieden werden, wenn die Privatnutzung im Arbeits- oder Dienstwagenüberlassungsvertrag ausdrücklich untersagt ist und das Fahrzeug auch tatsächlich nicht zu Privatfahrten genutzt wird. Wird eine entsprechende Regelung vertraglich vereinbart, trägt das Finanzamt die Beweislast dafür, dass die Möglichkeit der Privatnutzung doch besteht bzw. das Fahrzeug tatsächlich privat genutzt wird. Wird die Privatnutzung hingegen nicht explizit untersagt, kann der Anscheinsbeweis einer privaten Nutzung nicht mehr entkräftet werden.

Besteht die Nutzungsmöglichkeit, ist der Nutzungsvorteil zu versteuern. Dieser ist wie bisher mit der 1%-Methode pauschal oder anhand der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln.

Im zweiten Fall hatte der BFH darüber zu urteilen, ob ein Unternehmer bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer, der in seinem Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge

hat, auch für mehrere Fahrzeuge einen pauschalen Nutzungswert versteuern muss. Dies haben die BFH-Richter mit der Ausnahme bejaht, dass eine Versteuerung als Entnahme unterbleiben kann, wenn die Fahrzeuge offensichtlich nicht zur privaten Nutzung geeignet sind oder aufgrund der innerbetrieblichen Zuordnung nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen. Gelingt dieser Nachweis nicht, ist für jedes zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeug der pauschale Nutzungswert anzusetzen.

Die Finanzverwaltung hält jedoch an ihrer sog. „Jungesellen-Regelung“ fest, nach der lediglich für das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis eine Entnahme anzusetzen ist, wenn die übrigen Fahrzeuge nicht durch Personen aus dem privaten Umfeld des Steuerpflichtigen genutzt werden. Findet eine Nutzung durch nahe Angehörige statt, ist für jede Person ein pauschaler Nutzungsvorteil anhand des nächsthöchsten Listenpreises zu ermitteln. Alternativ kann der Unternehmer bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer einen Nutzungsvorteil für jedes Fahrzeug ansetzen und anhand der Fahrtenbuchmethode den steuerlichen Vorteil für jeden Pkw separat ermitteln.

Folgen für die Praxis

Für die Praxis folgt aus den o.g. Urteilen, dass bei Arbeitnehmern, bei denen eine Besteuerung des Nutzungsvorteils mangels tatsächlicher Möglichkeit zur Privatnutzung unterbleiben soll, eine entsprechende Regelung im Arbeits- oder Dienstwagenüberlassungsvertrag aufgenommen werden sollte. Bei Unternehmern bzw. Gesellschafter-Geschäftsführern ist darauf zu achten, dass entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag aufgenommen werden.



Björn Heukeroth

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft

heukeroth@wehberg.de



Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

BMF veröffentlicht neues Anwendungsschreiben

Die Auslegung des § 35a ESt ist seit jeher streitig. Das BMF hat nun mit umfangreichem Schreiben das bisherige Anwendungsschreiben konkretisiert und an die Rechtsprechung der vergangenen Jahre angepasst. Außerdem wurde die im Anhang enthaltene, beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Aufwendungen überarbeitet.

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung

Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass die entsprechende Dienstleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen, der in der EU oder im EWR liegt, ausgeführt wurde. Hierzu gehört auch das zum Haushalt gehörende Grundstück. Dem eigenen Haushalt gleichgestellt wird z.B. ein Pflegeheim, sofern der Steuerpflichtige dort zur „dauernden Pflege“ wohnt. Streitig verbleibt, wie zu verfahren ist, wenn die Dienstleistung sowohl auf privatem als auch auf öffentlichem Gelände erbracht wurde. Nach dem neuen BMF-Schreiben sind die Beträge entsprechend aufzuteilen. Dies gilt nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg jedoch insoweit nicht, wie die Tätigkeit auf einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht, so z.B. Schneeräumung von Bürgersteigen.

Begünstigte Leistungen

Nach § 35 a Abs. 1 EStG begünstigt sind haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a SGB IV, so genannte Minijobs. „Haushaltsnah“ charakterisiert die Art der Dienstleistung, nicht die räumliche Nähe. Umfasst sind die Tätigkeiten, die andernfalls durch Mitglieder des Haushalts wahrgenommen würden, z.B. Reinigung der Wohnung, Arbeiten im Garten und Pflegeleistungen. Die Höhe der Steuerermäßigung beträgt 20% der Aufwendungen und ist auf 510 € begrenzt. Für andere sozialversicherungspflichtige, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen, die nicht Handwerkerleistungen sind, kann nach § 35 a Abs. 2 EStG eine Steuerermäßigung von 20% der Aufwendungen,

höchstens jedoch 4.000 € in Anspruch genommen werden. Handwerkerleistungen werden hingegen gesondert geregelt. Hierunter fallen die handwerklichen Leistungen, die der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung dienen und keine Neubaumaßnahmen darstellen, also nur die Leistungen, die in einem bereits bestehenden Haushalt erbracht werden. Der Abzug von 20% der Aufwendungen für Handwerkerleistungen ist auf 1.200 € begrenzt.

Nicht begünstigt sind hingegen u.a. Entsorgungs- und Gutachterleistungen, Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Kontrollen von Aufzügen bzw. Blitzschutzanlagen sowie technische Prüfdienste. Dies führt unter anderem dazu, dass Schornsteinfeger seit dem 01.01.2014 die abzurechnenden Beträge in ihren Rechnungen nunmehr in Kehr- und Prüfungsarbeiten aufzuteilen und in der Rechnung getrennt auszuweisen bzw. alternativ getrennt abzurechnen haben. Anderenfalls lehnt die Finanzverwaltung die Bewilligung der Steuerermäßigung insgesamt ab.

Nachweise

Da die Regelungen des § 35 a EStG vor allem auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit abzielt, setzt die Steuerermäßigung voraus, dass eine entsprechende Rechnung ausgestellt wird, die zwingend unbar, d.h. durch Überweisung zu zahlen ist. Der BFH bestätigte nämlich zuletzt, dass die Steuerermäßigung bei Barzahlung ausnahmslos nicht in Betracht kommt.



Lea Nötting

Dipl. iur. oec.

noetting@wehberg.de

Hilfe, sind wir eine Bank?

Führung von Gesellschafterdarlehenskonto als Bankgeschäft?

Zum Hintergrund

Nach dem bisherigen Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) 8/2011 wird bei einer Annahme von Krediten bei einer Gesellschaft von deren Gesellschaftern – gleichgültig ob Personen- oder Kapitalgesellschaft – der Tatbestand des Einlagengeschäfts i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG realisiert, die nach § 32 Abs. 1 KWG einer Bankerlaubnis bedürfen, wenn sie „gewerbsmäßig“ oder in einem Umfang betrieben werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Diese Voraussetzungen sollen bereits gegeben sein, wenn bei mehr als 5 Einzelanlagen die Gesamtsumme von 12.500 € überschritten ist. Unterhalb dieser Bagatellschwelle soll sich keine Erlaubnispflicht wegen gewerbsmäßigen Handelns ergeben können. Die Konsequenzen einer fehlenden Bankerlaubnis für die Geschäftsführer sind die persönliche Haftung für die Rückzahlung der Darlehen sowie die Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit. Auch kann von der BaFin die unverzügliche Rückzahlung der angenommenen Gelder angeordnet werden. Bei Gesellschafterdarlehen spielt es keine Rolle, ob diese sich etwa aus stehengebliebenen Gewinnen gebildet haben. Ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft liegt dann nicht vor, wenn bankübliche Sicherheit für die Darlehen gewährt oder ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wird. Aus diesem Grund wurde insbesondere, um die Bankerlaubnis zu vermeiden, mit qualifizierten zeitlich begrenzten Rangrücktritten gearbeitet.

Die meisten Gesellschaften kannten nicht einmal das Problem und konfrontiert mit dieser Thematik wurde über so viel Unfug nur der Kopf geschüttelt. Dass die Angelegenheit nicht so einfach war, zeigte die vorläufige Ansicht des Hauptfachausschusses des IdW, der Abschlussprüfer müsse auf der Basis der von der BaFin

vertretenen Auffassung, ob die Gesellschaft ein Einlagengeschäft betreibt und hierfür die Erlaubnis hat, im Jahresabschlussprüfungsbericht berichten. Noch aktueller wurde die Auffassung durch ein die Meinung der BaFin bestätigendes Urteil des Bundesgerichtshofes vom 11.03.2014.

Klarstellung durch die BaFin

Auf Initiative des IdW hat nun die BaFin ihre Rechtsauffassung geändert und klargestellt, dass nicht kapitalistisch strukturierte Personenhandelsgesellschaften (Publikumsgesellschaften) grundsätzlich kein erlaubnispflichtiges Bankeinlagengeschäft betreiben, wenn sie Darlehen von ihren Gesellschaftern entgegennehmen oder Verrechnungskonten unterhalten oder Gewinne bei ihrer Gesellschaft stehen lassen.¹ Die Begründung liegt darin, dass es sich beim Stehenlassen von Gewinnen nicht um Gelder des „Publikums“ handelt, sowie die Darlehen nicht i.S. des KWG unbedingt rückzahlbar sind. Nach der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht steht nämlich der Gesellschaft in der Krise ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Dieses gilt für Personen- wie auch Kapitalgesellschaften mit einem begrenzten Gesellschafterkreis.

¹ Merkblatt-Hinweise zum Einlagengeschäft (Stand März 2014)



Dr. Bernd Wehberg

Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht
dr.wehberg@wehberg.de



Wirksamkeit einer sog. Kopplungsklausel

Beendigungsabrede im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag einer GmbH

Bei Geschäftsführern einer GmbH ist nach dem Trennungsprinzip strikt zwischen der gesellschaftsrechtlichen Organstellung und dem schuldrechtlichen Anstellungsvertrag zu unterscheiden. Die Abberufung des Geschäftsführers führt deshalb nicht automatisch zur Kündigung oder Beendigung des Anstellungsvertrags.

Zulässigkeit von Kopplungsklauseln

Die Rechtspraxis versucht, diese Vorgänge, mittels sog. Kopplungsklauseln, im Anstellungsvertrag zu verbinden. Unter einer Kopplungsklausel versteht man die vertragliche Vereinbarung über die Verknüpfung von Abberufung und Kündigung. Ihre Zulässigkeit ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt. Hinsichtlich ihres Inhalts ist aber wie folgt zu differenzieren:

In einem zeitlich unbefristeten Anstellungsvertrag können die Parteien vereinbaren, dass die Abberufung des Geschäftsführers zugleich die ordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags zum nächst zulässigen Zeitpunkt zur Folge hat. Eine solche Kopplungsklausel ist wirksam.

Ist der Anstellungsvertrag aber zeitlich befristet, ist eine ordentliche Kündigung während dieser Dauer gemäß § 620 Abs. 1 und 2 BGB ausgeschlossen und kann nur außerordentlich, aufgrund eines wichtigen Grundes erfolgen. Liegt ein solcher nicht vor, geht auch die Kopplungsklausel ins Leere. Ob einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart werden kann, ist höchst umstritten.

Urteil des OLG Saarbrücken vom 8.5.2013 (Az. 1 U 154/12)

In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt war der Anstellungsvertrag des Gesellschafter-Geschäftsführers bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres befristet, andererseits seine Beendigung aufgrund

einer Kopplungsklausel für den Fall der organschaftlichen Abberufung vorgesehen. Das OLG hielt die Kopplungsklausel aufgrund der besonderen vertraglichen Umstände für wirksam. Sie stelle als Korrektiv zur langen Vertragslaufzeit ein berechtigtes Interesse der Gesellschaft dar, zumal sich die Gesellschaft aufgrund ihrer Größe die Weiterzahlung des Geschäftsführergehalts ohne konkrete Mitarbeit nicht leisten könne. Darüber hinaus habe der Geschäftsführer als Gesellschafter die Gestaltung des Anstellungsvertrags auch seitens der Gesellschaft wesentlich beeinflussen können. Die Frage, ob die Beendigung des Anstellungsvertrags zum Zeitpunkt des Abberufungsbeschlusses oder erst nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist wirksam wird, musste das OLG nicht entscheiden, da die Frist im vorliegenden Fall eingehalten war.

Folgen und Handlungsempfehlung für die Praxis

Auch nach dieser rechtskräftigen Entscheidung verbleiben Rechtsunsicherheiten bei der Verwendung von Kopplungsklauseln in befristeten Geschäftsführer-Anstellungsverträgen einer GmbH, insbesondere im Hinblick auf ihre AGB-rechtliche Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Da die Zulässigkeit von Kopplungsklauseln im Einzelfall von der konkreten Ausgestaltung des Vertrags abhängt, sollte man auf juristischen Rat nicht verzichten.



Dr. Patrick Hoffmann

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

hoffmann@wehberg.de

Ruhestand im Ausland?

Das sollte im Testament neu berücksichtigt werden

Wer im manchmal rauen Klima Deutschlands hart arbeitet, plant bisweilen gern, später einmal seinen Altersruhesitz in Spanien zu wählen oder sich nach Ungarn an den Plattensee zurückzuziehen. Andere hegen vielleicht eine Vorliebe für Italien und überlegen, im Ruhestand den größten Teil des Jahres dort zu verbringen. Wer sich in dieser Beschreibung wiederfindet, sollte darüber nachdenken, ein Testament zu machen oder ein schon existierendes Testament zu überarbeiten.

Europäische Erbrechtsverordnung tritt in Kraft

Denn mit Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung Mitte des Jahres 2015 wird für den gesamten Nachlass eines Bürgers der Europäischen Union nicht mehr, wie bisher, das Recht des Staates gelten, dem er angehört, sondern das Recht des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn also ein deutscher Staatsangehöriger ganz oder überwiegend in Spanien lebt, wird für die Frage, wer wieviel von ihm erbt, jedes Gericht in der EU - auch ein deutsches Gericht! – in der Regel spanisches Recht anwenden. Und es kann sogar darauf ankommen, wo man in Spanien wohnt, denn das Erbrecht unterscheidet sich dort von Region zu Region: in Andalusien gilt ein anderes Erbrecht als in Katalonien, und beide Regionalrechtsordnungen unterscheiden sich von dem Recht, das auf den Kanarischen Inseln oder den Balearen gilt. Vergleichbare Komplikationen gibt es auch in anderen europäischen Ländern, z.B. in Großbritannien. Und es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Erbrechtsordnungen. Es kann z.B. darum gehen, dass der Ehegatte nichts oder viel weniger erbt als nach deutschem Recht, dass Kinder unterschiedlich behandelt werden oder dass die Einsetzung von Vermächtnissen oder die Bestimmung von Testamentvollstreckern unwirksam ist. Neben dem letzten Willen können auch Schenkungen an Angehörige



betroffen sein. Deren Anrechnung auf ein späteres Erbe ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt. Die Anerkennung von Erbverträgen kann gefährdet sein, und selbst Eheverträge mit erbrechtlich relevanten Regelungen können durch ihre jeweils unterschiedliche Behandlung in den einzelnen Staaten Europas ungewollte Wirkungen entfalten.

Empfehlung

Bisher waren geographische Unterschiede im Erbrecht von eher nachrangiger Bedeutung, weil das anwendbare Erbrecht sich, wie erwähnt, in der Regel nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers richtete. Künftig aber entscheidet der gewöhnliche Aufenthalt – der ein anderer sein kann als der offizielle Wohnsitz. Die neue Europäische Erbrechtsverordnung bietet glücklicherweise Möglichkeiten, die Anwendung einheitlicher Regelungen, auch des deutschen Rechts, zu gewährleisten. Wer plant, in der Zukunft dauerhaft oder zumindest für einen erheblichen Teil des Jahres im europäischen Ausland zu leben, der sollte durch ein Testament vorsorgen oder schon bestehende Testamente auf die neue Rechtslage anpassen. Außerdem sollte man daran denken, dass Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten nach deutschem Muster nicht überall anerkannt werden. Es ist also auf jeden Fall sinnvoll, sich rechtzeitig zu informieren.



Prof. Dr. Jörn Westhoff

Rechtsanwalt, M.A.
Ostasienwissenschaftler
westhoff@wehberg.de



Verkaufspreisempfehlungen, Preisabsprachen und Preisbindungen

Vorsicht vor vertikalen Kartellverstößen

Den meisten Unternehmen ist bewusst, dass Preisbindungen und Preisabsprachen Verstöße gegen die Vorschriften des Kartellrechts darstellen können. Es wird jedoch oft unterschätzt, wie schnell die Grenzen zur unzulässigen Preisbeeinflussung überschritten werden.

Unzulässig sind nach deutschem als auch europäischem Recht solche Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, welche eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Befinden sich die beteiligten Unternehmen auf einer Ebene im Markt, so spricht man von horizontalen Kartellen, handelt es sich hingegen um Lieferanten und Kunden, so spricht man von vertikalen Kartellen. Derartige Kartelle sind immer dann unzulässig, wenn der Händler und sein Lieferant zusammenwirken, so dass der Verkaufspreis durch den Händler nicht frei bestimmt werden kann.

Die Anforderungen an dieses gemeinsame Zusammenwirken zweier Unternehmen sind äußerst gering. Insbesondere bedarf es keiner schriftlichen oder rechtsverbindlichen Vereinbarung. Es reicht zum Beispiel aus, dass der Lieferant dem Kunden Vorschläge unterbreitet und dieser sie ohne ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten umsetzt. Die Behörden lassen für die Annahme von unzulässigen abgestimmten Verhaltensweisen häufig sogar bereits Indizien ausreichen, z.B. wenn der Händler nach einem Gespräch mit dem Hersteller die eigenen Preise heraufsetzt und an die unverbindliche Preisempfehlung annähert.

Im deutschen Recht kommt zudem verschärfend hinzu, dass bereits der Versuch unzulässig ist, auf einen Abnehmer hinzuwirken, sich an einer solchen Vereinbarung oder einem solchen abgestimmten Verhalten zu beteiligen.

Klassische Beispiele für unzulässige Vereinbarungen auf vertikaler Ebene sind Zielvereinbarungen, bei denen

für das Erreichen eines gewissen Verkaufspreises Boni oder Rabatte gewährt werden.

Als unzulässiges abgestimmtes Verhalten wurde bereits das gemeinsame Betreiben eines Preismeldesystems bewertet. Ebenfalls unzulässig ist die Verpflichtung von Handelsvertretern oder anderen Vertriebspartnern, sich am Preisniveau der Vertriebspartner in den Nachbarterritorien zu orientieren.

Bereits als Versuch einer unzulässigen Einwirkung wurde wiederholt bewertet, wenn ein Lieferant nach Übermittlung seiner UVP-Empfehlungen die Thematik der Preisfindung noch einmal anspricht. Erst recht sind selbstverständlich Androhungen des Ausschlusses aus dem selektiven Vertriebssystem bei Nichteinhaltung der UVP unzulässig.

Folgen und Handlungsempfehlung für die Praxis

Die Risiken von vertikalen Kartellverstößen können sehr schwerwiegend sein. Seit 2013 erfolgt die Bemessung des Bußgeldes zudem nicht mehr allein am tatbezogenen Umsatz, sondern am Jahresgesamtumsatz. Es sind bis zu 10% dieses Umsatzes als Bußgeld vorgesehen. Unternehmen kommen daher nicht umhin, jegliche Beeinflussung von Händlern zu vermeiden. In riskanten Zweifelsfällen kann zudem eine Klärung mit den Kartellbehörden vorab vorgenommen werden.



Dr. Tobias Gräber, LL.M.

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für IT-Recht
graeber@wehberg.de

Risiken beim Abschluss von Teilzahlungsvereinbarungen

Im Falle einer Insolvenz droht Anfechtbarkeit erhaltener Zahlungen

Im Vorfeld einer Insolvenz und bei Zahlungsverzug kommt es häufig zu Stundungsbitten der späteren Insolvenzschuldner. Sofern dann Teilzahlungsvereinbarungen geschlossen werden, besteht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gefahr, dass der Insolvenzverwalter vom Gläubiger die erhaltenen Zahlungen im Wege der Insolvenzanfechtung in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren zurückfordert.

Anfechtbar sind Zahlungen, die der spätere Insolvenzschuldner an Gläubiger geleistet hat, die die Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Zahlung kannten oder bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise kennen mussten. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Schuldner nicht in der Lage ist, 90% seiner fälligen Verbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen auszugleichen.

Der BGH hat im sog. Nikolausurteil vom 06.12.2012 den Abschluss von Teilzahlungsvereinbarungen als Indiz für eine bereits eingetretene Zahlungseinstellung und somit für eine vorliegende Zahlungsunfähigkeit gewertet. Es reicht für die Anfechtbarkeit der erlangten Zahlungen aus, wenn der Gläubiger die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen die Zahlungsunfähigkeit gefolgert werden kann.

Folgen und Handlungsempfehlungen für die Praxis

Wenn erkennbar ist, dass ein Schuldner bereits insolvenzreif ist, sollten Gläubiger keine Teilzahlungsvereinbarungen mehr schließen, sondern stattdessen unverzüglich ihre Forderung titulieren lassen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten. Die so vereinnahmten Gelder sind anfechtungsfest, wenn sie außerhalb des Dreimonatszeitraums vor Eingang des Insolvenzantrags zufließen und die Zahlung ohne eigene Rechtshandlung des Schuldners erfolgte.

Sollte man sich dennoch für den Abschluss einer Teilzahlungsvereinbarung entscheiden, sind eine Reihe von Punkten zu beachten, um eine spätere Anfechtbarkeit zu vermeiden: Beispielsweise sollte die Kommunikation mit dem Schuldner zu den Ursachen des Zahlungsverzugs auf ein Minimum reduziert und mündlich geführt werden. Gläubiger sollten zudem auf einer schriftlichen Erklärung des Schuldners bestehen, dass dieser infolge der Teilzahlungsvereinbarung in der Lage ist, seine künftig fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Weiterhin sollte bei einer späteren Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren darauf verzichtet werden, die Teilzahlungsvereinbarung explizit zu erwähnen, um den Insolvenzverwalter nicht auf eine mögliche Anfechtbarkeit hinzuweisen. Die Höhe der Teilzahlungen sollte so bemessen sein, dass sie vom Schuldner auch tatsächlich leistbar sind und keine Nachverhandlungen stattfinden müssen, da nach der Rechtsprechung des BGH nicht pünktlich geleistete Raten zurückzugewähren sind.

Da der Abschluss einer Teilzahlungsvereinbarung leicht zu einer Anfechtbarkeit erhaltener Zahlungen führen kann, sollten in Zweifelsfällen Entscheidungen, ob eine Teilzahlungsvereinbarung sinnvoll und wie sie ausgestaltet ist, mit rechtlicher Hilfe getroffen werden.



Christian Schulze

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
schulze@wehberg.de



Jetzt preiswert .eu-Domains durchsetzen

Europäisches Schiedsgericht senkt vorübergehend Kosten für das Einigungsverfahren

Für den europaweiten Unternehmens-Auftritt haben sogenannte „.eu-Domains“, also Internet-Adressen mit der Endung „.eu“, herausragende Bedeutung. Durch sie können europaweit alle Kunden einheitlich erreicht werden. Dabei kann wegen des speziellen Registrierungsverfahrens jeder Name für eine solche Domain nur einmal vergeben werden, d.h. dass zum Beispiel die Domain „wehberg.eu“ nur einmal für ein Unternehmen in der Europäischen Union verfügbar ist. Das Problem kollidierender Registrierungen vervielfacht sich also gegenüber der rein nationalen Registrierung einer Internet-Domain. Es kommt daher vermehrt vor, dass Domains, die man in Deutschland noch hätte registrieren können, bereits von anderen Personen oder Unternehmen im europäischen Ausland registriert wurden.

Erschwerend kommt hinzu, dass hier verschiedene Rechtsansprüche aufeinander treffen können, die in jedem Land der EU unterschiedlich geregelt sind: Ansprüche aus Markenrecht, Firmenrecht, Werktitelschutz und dem Schutz von Familiennamen. Die Folge wäre ein langwieriger und aufwendiger Streit mit dem Ziel der Klärung, ob der derzeitige Domain-Inhaber oder der Antragsteller stärkere Rechte an dem Domainnamen nachweisen kann.

Vergünstigtes einheitliches Schiedsgerichtsverfahren

Um dies zu vermeiden, hat die Europäische Union zur Lösung solcher Konflikte ein einheitliches Schiedsgerichtsverfahren geschaffen, mit dem relativ unkompliziert und schnell Streitigkeiten um Rechte an .eu-Domains gelöst werden können.

Dieses Verfahren wird vom Schiedsgericht der Tschechischen Handelskammer in Prag in allen europäischen Sprachen durchgeführt. Es ist relativ unkompliziert, insbesondere ist es nicht notwendig, nach Prag zu reisen.

Vielmehr wird das Verfahren schriftlich oder auf Wunsch auch online abgewickelt. Für die Durchsetzung von Rechten an .eu-Domains ist wichtig, dass für die Dauer des Verfahrens die streitige Domain blockiert wird. Sie kann also nicht verloren gehen, wenn der unberechtigte Nutzer sie vorzeitig löscht, sondern bleibt für den Anspruchsteller erhalten. Nur mit einem Antrag an das Schiedsgericht kann der Anspruchsteller verhindern, dass eine bereits registrierte .eu-Domain durch vorzeitige Löschung einem anderen Dritten zugeteilt wird und dann womöglich für immer verloren ist.

Seit dem 1. Januar 2014 hat das europäische Schiedsgericht die Verfahrenskosten um 1.000 Euro gesenkt, so dass z.B. ein Verfahren, das eine Domain betrifft, nur Gebühren in Höhe von 300 Euro verursacht. Dieses „Sonderangebot“ läuft längstens ein Jahr, es kann auch jederzeit vorher beendet werden.

Empfehlung für die Praxis

Es empfiehlt sich zu prüfen, ob in Betracht kommende Domains, an denen man jetzt oder in Zukunft interessiert sein könnte, bereits registriert sind. Wenn der eigene Name, die eigene Firma, schon eingetragene Marken oder sonstige Schutzrechte erlauben, die entsprechende Domain für sich selbst in Anspruch zu nehmen, lohnt es sich, das zeitlich begrenzte Angebot des Schiedsgerichts zu nutzen. Eine Domain-Recherche kann unter <http://www.eurid.eu/de/whois-suche> durchgeführt werden.



Dr. Tobias Gräber, LL.M.

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für IT-Recht
graeber@wehberg.de

Drohende Nachzahlungen für die EEG-Umlage

Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss?

Die Ausgangslage

Am 18.12.2013 hat die EU-Kommission ein förmliches Prüfverfahren zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der ab 1.1.2012 geltenden Fassung gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Darin soll festgestellt werden, ob die gewährten Teilbefreiungen von der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen mit EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen.

Sollte festgestellt werden, dass die besondere Ausgleichsregelung gegen EU-Beihilferecht verstößt, wäre sie von Anfang an unwirksam. Als Folge müssten die begünstigten Unternehmen die EEG-Umlagebeträge, von denen sie bislang befreit wurden, nachzahlen.

Das Verfahren, das durchaus mehrere Jahre dauern kann, wird ergebnisoffen geführt. Der Verfahrenseinkleitung kommt aber keine präjudizierende Wirkung zu. Durch die Verfahrenseinkleitung allein ist eine Nachzahlungspflicht betroffener Unternehmen also noch nicht wahrscheinlich.

Abbildung im Jahresabschluss

Für die bislang privilegierten Unternehmen stellt sich die Frage, welche Auswirkung die Einleitung des Beihilfeverfahrens auf den Jahresabschluss hat. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) weist in einer Pressemitteilung vom 17. Dezember 2013 darauf hin, dass das Risiko möglicher Nachzahlungen in den Jahresabschlüssen und Lageberichten der betroffenen Unternehmen transparent gemacht werden muss.

Das Ergebnis ist zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig offen und ein wahrscheinlicher Verfahrensausgang zum EEG nicht vorhersehbar. Nach Ansicht des IDW und der herrschenden Literaturmeinung sprechen aber mehr Gründe für die EU-konforme EEG-Umlage. Außerdem kann sich die Bundesregierung noch in das Verfahren einbringen.

Diese ist insbesondere unter Berufung auf EuGH-Rechtsprechung überzeugt, die Bedenken der EU-Kommission im Verfahrensverlauf ausräumen zu können.

Tatsächliche Nachzahlungen bisher erlassener EEG-Umlagen sind derzeit zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber auch nicht hinreichend konkretisiert. Die pauschale Bildung von Rückstellungen für drohende EEG-Umlage-Nachzahlungen im Jahresabschluss ist daher nach heutigem Verfahrensstand nicht sachgerecht. Gleiches gilt für eine Einbeziehung in den Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Anhang.

Sachgerechter als eine Rückstellungsbildung bzw. eine Anhangangabe ist die Einbeziehung des Rückzahlungsrisikos in den Bericht über die Risiken der künftigen Entwicklung. Werden die möglichen EEG-Umlage-Nachzahlungen vom begünstigten Unternehmen als wesentliches Risiko angesehen und erfolgt eine Lagerichterstattung, ist grundsätzlich eine Konkretisierung und Quantifizierung des Risikos vorzunehmen.

Abschließend ist noch zu berücksichtigen, dass der Koalitionsvertrag der Bundesregierung bis Mitte 2014 eine EEG-Novellierung vorsieht. Dabei sollen Bedenken der Kommission bei der Förderung erneuerbarer Energien berücksichtigt und ihre Integration in den EU-Binnenmarkt erleichtert werden. Nach Auffassung der Bundesregierung dürfte auch dies eine positive Entscheidung der EU-Kommission unterstützen.



Konstantinos Vidinis, LL.M.

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
vidinis@wehberg.de



Steuern ohne Steuern

Bilanzpolitik im Zeitalter des BilMoG

In Theorie und Praxis wird seit jeher darüber diskutiert, inwieweit eine Handelsbilanz zur Unternehmenssteuerung herangezogen werden kann. Aufgrund der Tatsache, dass die Handelsbilanz immer stark durch steuerliche Einflüsse geprägt war, kam man in der Regel zum Ergebnis, dass eine Unternehmenssteuerung mit dem Instrument „Handelsbilanz“ nur sehr eingeschränkt empfohlen wurde.

Spätestens mit Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) anzuwenden. Der Gesetzgeber betont ausdrücklich das Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz. Dies wurde vorrangig damit erreicht, dass zeitgleich die sog. „umgekehrte Maßgeblichkeit“ im Einkommensteuergesetz abgeschafft wurde.

Zwar laufen Handelsbilanz und Steuerbilanz nach wie vor in den meisten Punkten parallel. Es existieren aber jetzt einige Ansatzpunkte, um eine zielgerichtete Handelsbilanz aufzustellen, ohne steuerliche Folgen befürchten zu müssen.

Hintergrund: Maßgeblichkeit und umgekehrte Maßgeblichkeit

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz gilt noch heute: Die Handelsbilanz ist Basis für die Steuerbilanz. In der Steuerbilanz sind dann zusätzlich die speziellen Regelungen der Steuergesetze zu beachten (z.B. Bewertung von Pensionsrückstellungen).

Die nun abgeschaffte umgekehrte Maßgeblichkeit regelte vor Inkrafttreten des BilMoG die Ausübung bestimmter steuerlicher Wahlrechte. So konnte der Steuerpflichtige für ihn günstige steuerliche Wahlrechte nur dann ausüben, wenn er sie in der Handelsbilanz entsprechend ausübte.

Bilanzpolitik und Unternehmenssteuerung

Bilanzpolitik lässt sich definieren als die unternehmenszweckorientierte Darstellung der wirtschaftlichen Verhält-

nisse in der handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Finanzberichterstattung im Rahmen der gesetzlichen bzw. gesellschaftsvertraglichen Vorschriften.

Sie dient damit der Informationsbeeinflussung zu Gunsten der Interessenslage des Bilanzaufstellers. Z.B. ist für eine Finanzierungsanfrage das Rating des Unternehmens und damit die Entwicklung des Eigenkapitals von besonderer Bedeutung. Ebenso könnten die Gesellschafter eine Erwartungshaltung hinsichtlich der erzielbaren Dividende haben, die der Bilanzaufsteller zu beachten hat.

In diesen Fällen ist die Geschäftsführung als jahresabschlussverantwortliche Instanz bestrebt, das Steuerungsinstrument „Bilanz“ in die Richtung einer Eigenkapitalmaximierung einzusetzen. Wahlrechte, Ermessensspielräume und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses werden in diesen Fällen möglichst Eigenkapital erhöhend ausgenutzt.

Ohne Einfluss auf die Besteuerung

Vor Umsetzung des BilMoG war die auf ein höheres Eigenkapital ausgerichtete Bilanzpolitik gleichzeitig mit höheren Steuerlasten verknüpft (Maßgeblichkeit). Um dagegen eine möglichst geringe Steuerlast zu erreichen, musste man Einbußen beim Rating oder beim Ausschüttungsvolumen hinnehmen.

Diesen Zielkonflikt hat der Gesetzgeber mit Einführung des BilMoG in einigen Punkten gelöst.

Dazu einige Praxisbeispiele:

Beispiel 1: Ansatz von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen

Vor Einführung der Bilanzierungsvorschriften nach dem BilMoG existierte ein Ansatzverbot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände. Da gerade sehr innovative Unternehmen hohe Entwicklungsaufwendungen zu tragen haben, die sich unmittelbar in der Ge-

BEWERTUNGSMETHODE RÜCKSTELLUNGEN MASSGEBLICHKEITSGRUNDSATZ BILANZ TEILWERT ENTWICKLUNG ABSCHREIBUNG RATING HANDEL WARENZEICHEN STEUERUNG WAHLRECHT

winn- und Verlustrechnung niederschlagen, obwohl es sich um Aufwendungen handelt, die künftige Erträge versprechen, hat der Gesetzgeber mit dem BilMoG insofern eine Änderung herbeigeführt, dass diese Aufwendungen – unter bestimmten Voraussetzungen – aktiviert werden können.

Die Ausübung dieses Wahlrechts in der Handelsbilanz (allerdings mit Ausschüttungssperre und unter Beachtung der Ansatzstetigkeit) ist ohne steuerliche Konsequenzen. In der Steuerbilanz bleibt es bei einem Ansatzverbot.

Beispiel 2: Firmenwertabschreibung

Vor BilMoG war es in der Bilanzierungspraxis fast schon üblich, einen Firmenwert im Gleichklang mit den steuerlichen Vorschriften über 15 Jahre abzuschreiben, obwohl eine andere Behandlung durchaus möglich bzw. sachgerechter gewesen wäre. Der Gesetzgeber hat dieser Praxis einen Riegel vorgeschoben, da Firmenwerte nun grundsätzlich maximal fünf Jahre abgeschrieben werden dürfen.

Innerhalb des Abschreibungsdauer-Intervalls „1 bis 5 Jahre“ zwingt der Gesetzgeber nun den Bilanzaufsteller zu einer bilanzpolitischen Maßnahme, da eine Ermessensentscheidung erforderlich ist.

Egal in welche Richtung das Ermessen bei der Firmenwertabschreibung ausgeübt wird, für die Steuerbilanz ist dies irrelevant. In der Steuerbilanz bleibt es nach wie vor bei einer 15-jährigen Abschreibungsdauer.

Beispiel 3: Pensionsrückstellungen

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind einige Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, die Einfluss auf deren Höhe haben. Einige sind wegen der Bewertungsstetigkeit einmalig bei der erstmaligen Anwendung des BilMoG zu berücksichtigen (z.B. Bewertungsmethode, Art des Zinssatzes). Andere Kriterien eröffnen jedes Jahr Ermessensspielräume (z.B. Gehalts-

und Rententrend, Fluktuationsrate), die – außerhalb von Willkür – die Höhe der handelsbilanziellen Pensionsrückstellung beeinflussen können.

Da hier ausschließlich spezielle steuerrechtliche Vorschriften für die Steuerbilanz einschlägig sind, haben Maßnahmen im Rahmen der Handelsbilanz keine Relevanz für die Besteuerung.

Beispiel 4: Verzicht auf Teilwertabschreibungen mit positivem Steuereffekt

Nach Einführung des BilMoG besteht die Möglichkeit in der Steuerbilanz auf die Vornahme von Teilwertabschreibungen zu verzichten, wenn in der Handelsbilanz außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich waren. Dies kann z.B. bei einem geplanten Gesellschafterwechsel bei einer Kapitalgesellschaft von großen Nutzen sein, da in bestimmten Fällen ein Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen verhindert, zumindest aber abgemildert werden könnte. Die Teilwertabschreibung könnte später vom neuen Gesellschafter nachgeholt und so positive Steuereffekte generiert werden.

Zum Schluss noch ein Hinweis

Eine von der Handelsbilanzpolitik isolierte Steuerbilanzpolitik führt zu unterschiedlichen Wertansätzen bei den Vermögensgegenständen und Schulden. Daher sind (fast) immer latente Steuern zu berücksichtigen, die die gewünschten bilanzpolitischen Effekte teilweise konterkarieren. So ganz ohne Steuern geht es also dann doch nicht.



Dirk Weischede

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

weischede@wehberg.de

Darlehen, die verpflichten

Folgen unzureichender Offenlegung für die Bankkreditierung

Die 750.000 € Hürde

Nach § 18 KWG darf ein Kreditinstitut Darlehen von insgesamt mehr als 750.000 € nur gewähren, wenn es sich von dem Darlehensnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen lässt. Diese Offenlegung muss vor Kreditgewährung erfolgen und ist jährlich zu wiederholen, was einer Offenlegungspflicht während der gesamten Dauer eines Kreditengagements entspricht.

Mindestinformation für Banken

Kredite werden – genauso wie Mietverhältnisse – als Dauerschuldverhältnisse eingestuft. Demnach kann das Vertragsverhältnis gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Legt der Kreditnehmer seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht offen, fehlt der Bank die Grundlage für Kreditentscheidungen und für das Management der Ausfallrisiken. Die Vorlage des aktuellen Jahresabschlusses ist insofern als Mindestanforderung innerhalb des Vertragsverhältnisses zu verstehen.

Verweigert ein Kreditnehmer beharrlich die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, kann die kreditierende Bank das Kreditverhältnis daher aus „wichtigem Grund“ kündigen.

Verweigerung zwecklos

Nach einem aktuellen Urteil des OLG Frankfurt/M. ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob der Kreditnehmer seinen Zins- und Tilgungsleistungen bisher in vollem Umfang nachgekommen ist, keine Überziehungen aufgetreten sind oder ausreichend Grundpfandrechte gestellt wurden.

Der Kreditnehmer kann sich auch nicht darauf berufen, dass seine Hausbank sich in früherer Zeit mit mündlichen Auskünften zufrieden gegeben hat.

Die Nichtvorlage der Unterlagen ist bereits ein so fundamentaler Verstoß gegen die gesetzlichen und vertragli-

chen Pflichten, dass unter Umständen eine außerordentliche Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehungen unter Einforderung der entgangenen Gewinnmarge seitens der Bank gerechtfertigt ist.

Grundlage der Kündigung könne entweder eine in den Darlehensbedingungen konkrete vereinbarte Kündigungsregelung sein. Oder das in den AGB eingeräumte Recht, die Geschäftsbeziehung wegen Unzumutbarkeit zu kündigen. Jedenfalls der beharrliche Verstoß gegen die Offenlegungspflichten führe dazu, dass von einer „schuldhaften Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses“ und damit einer Unzumutbarkeit auszugehen sei.

Kriterien zur Vorlage – Folgen für die Praxis

Der Jahresabschluss muss maximal zwölf Monate nach Bilanzstichtag bei der Bank in vollständiger und unterschriebener Form eingereicht werden. Nach EDV-gestützter Auswertung der endgültigen Informationen erfolgt eine Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse seitens der Bank, um den Umfang weiteren Handlungsbedarfs festzulegen.

Denn bei Problemkrediten und in Zweifelsfällen, ist die zuständige Bank regulatorisch verpflichtet, weitere Informationen einzufordern. Neben einer aktuellen Vermögens- und Schuldenübersicht werden hier insbesondere Auftragslisten, Steuerbescheide und Wertgutachten bezogen.

Das o.g. Urteil ist für die Unternehmenspraxis von erheblicher Bedeutung, da es eindeutig klarstellt, dass sich Unternehmen einer Offenlegungspflicht im Kontext des § 18 KWG nicht entziehen können.



Niklas Tober

M.Sc., Wirtschaftswissenschaften

tober@wehberg.de



Karina Stein

Informatikkauffrau

stein@wehberg.de

BYOD

Ein Trend mit Risiken

BYOD – was ist das eigentlich?

BYOD ist die Abkürzung für „Bring Your Own Device“ und steht für ein Modell, bei dem es erlaubt bzw. gewünscht ist, dass private Endgeräte, wie beispielsweise Smartphones oder Notebooks, für berufliche Zwecke im Unternehmen eingesetzt werden. Dazu werden die Geräte in das firmeneigene Netzwerk eingebunden und eine Nutzung der Unternehmensdaten (z.B. Emails, Dokumente, ERP-Applikationen) ermöglicht. Dabei zeigen aktuelle Umfragen, dass mehr als 43% der Unternehmen sich diesem Trend bereits angeschlossen haben. Es ist absehbar, dass dieser Trend weiter zunimmt.

Vor- und Nachteile des BYOD-Modells

Ist das BYOD-Modell einmal implementiert, lässt es sich in der Praxis kaum noch umkehren. Denn sind die Unternehmensdaten erst einmal auf den Endgeräten kopiert, wird es nur mit erheblichem Aufwand möglich sein, diese rückstandslos zu entfernen. Jegliche Nutzungskontrolle, wie z.B. bezüglich der Weitergabe oder Vervielfältigung der Daten, entfällt. Darüber hinaus sind Diskussionen mit den betroffenen Mitarbeitern vorprogrammiert, verbunden mit der Gefahr einer Nutzung der Geräte ohne Absprache. Die Vor- und Nachteile des BYOD-Modells sollten daher vor einer Umstellung sorgfältig geprüft werden.

Ist die Nutzung des eigenen Endgerätes am Arbeitsplatz gestattet, steigt die Motivation der Mitarbeiter. Die Hemmschwelle sinkt deutlich, da der Umgang mit dem eigenen Smartphone oder Notebook bereits geübt ist. Dies bedeutet ein geringeres Support-Aufkommen für die IT, wie auch einen schnelleren Prozessablauf. Der Mitarbeiter erhöht seine Verfügbarkeit durch die Nutzung eines Gerätes für private wie auch geschäftliche Zwecke, somit kann die produktive Leistung steigen. Ebenso sinken die Kosten bei der Beschaffung von IT-Hardware, denn es ist anzunehmen, dass der Umgang mit der „eigenen Hardware“ gepflegter erfolgt. Ebenso wird der Anwender für die stetige Aktualisierung selbst sorgen.

Die o.g. Vorteile gehen mit nicht unerheblichen Risiken einher: Wichtige Unternehmensdaten befinden sich auf privaten Endgeräten und können im Extremfall verloren gehen oder gar missbräuchlich verwendet werden.

Ist die Entscheidung zu Gunsten des BYOD-Modells gefallen, sollten sich Arbeitgeber die jederzeitige Kontrolle der Datennutzung vorbehalten, wobei die privaten Daten freilich nicht dieser Kontrolle unterliegen dürfen. Die zwingende Trennung der beruflichen von den privaten Daten ist daher sicherzustellen, z.B. indem unterschiedliche Email-Konten sowie Adressbücher angelegt werden. Auch ein Zugriff durch unbefugte Dritte, wie z.B. durch Familienmitglieder, sollte – möglichst technisch – unterbunden werden.

Neben den Fragen der Datensicherheit wirft das BYOD-Modell auch rechtliche Probleme auf. So müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Daneben stellen sich regelmäßig Fragen der Haftung für den Fall, dass BYOD-Geräte beschädigt oder Daten verloren bzw. missbraucht werden.

Folgen für die Praxis und Handlungsempfehlung

Die Umsetzung des BYOD-Modells stellt hohe Anforderungen an die unternehmensinterne IT. Durch den Einsatz unterschiedlicher Geräte und Betriebssysteme, müssen das verwendete Verschlüsselungssystem und die eingesetzte Anti-Viren-Software so flexibel sein, dass ein vollständiger Schutz der Daten gewährleistet ist. Eine Support-Unterstützung und auch eine lückenlose Wartung sind ebenfalls zwingend erforderlich. Im Ergebnis steigt die Komplexität der IT und damit der Betriebsaufwand.

Unternehmen, die die Umsetzung des BYOD-Modells planen bzw. bereits praktizieren, ist die Durchführung einer individuellen Risikoanalyse anzuraten. In der Praxis haben sich zudem unternehmensindividuelle BYOD-Nutzungsrichtlinien bewährt, die rechtliche, technische und organisatorische Vorgaben dokumentieren.

In eigener Sache

Seit Februar 2014 verstärkt Frau Dipl. iur. oec. Lea Nötting die Dr. Wehberg und Partner GbR im Bereich der Steuerberatung. Frau Nötting studierte an der Universität Siegen den Diplomstudiengang „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ und war anschließend in einer mittelständischen Steuerberatungsgesellschaft als Steuerassistentin tätig.



Lea Nötting

Herr Christian Schulze, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter bei der Dr. Wehberg und Partner GbR, ist am 11.03.2014 zum Fachanwalt für Insolvenzrecht ernannt worden. Neben der Insolvenzverwaltung berät er Mandanten bei der Durchsetzung bzw. Abwehr von Ansprüchen in Insolvenzverfahren und ist in der Sanierungs- und Restrukturierungsberatung tätig.



Christian Schulze

Allgemeine Steuerzahlungstermine im II. Quartal 2014

Fälligkeit		Ende der Schonfrist
Donnerstag, 10.04.2014	Umsatzsteuer	14.04.2014
	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Vierteljahres- und Monatszahler)	14.04.2014
Montag, 12.05.2014	Umsatzsteuer	15.05.2014
	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Monatszahler)	15.05.2014
Donnerstag, 15.05.2014	Gewerbesteuer	19.05.2014
	Grundsteuer (Vorauszahlung)	19.05.2014
Dienstag, 10.06.2014	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritäts- zuschlag (Vorauszahlung)	13.06.2014
	Umsatzsteuer	13.06.2014
	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Monatszahler)	13.06.2014

DR. WEHBERG UND PARTNER GbR

Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



Herausgeber:

Dr. Wehberg und Partner GbR
Feithstraße 177 · 58097 Hagen
Postfach 39 44 · 58039 Hagen
Tel. +49 (0) 2331 / 10 98-0
Fax +49 (0) 2331 / 10 98-30

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. Ahmet Yilmaz – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
yilmaz@wehberg.de

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nicht so ausführlich dargestellt werden, dass eine persönliche Beratung ersetzt werden kann. Wenn Sie Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, so sprechen Sie uns gerne an bzw. nehmen mit der jeweiligen Autorin oder dem Autor Kontakt auf.

Diese Mandanteninformation ist als PDF-Datei auf der Homepage www.wehberg.de als Download verfügbar sowie auch per E-Mail regelmäßig zu beziehen. Eine kurze Nachricht an redaktion@wehberg.de genügt.